

Die Insolvenzanfechtung ermöglicht Insolvenzverwaltern, bereits geleistete Zahlungen an Gläubiger von diesen zurückzufordern. Laut geltender Insolvenzordnung ist das bis zu zehn Jahre rückwirkend möglich. Paragrafen, die im schlimmsten Fall die Gläubiger selbst in die Pleite treiben können. Eine Gesetzesreform soll nun Erleichterungen bringen.

Verteilungsgerechtigkeit oder Schikane?

Probleme der Insolvenzanfechtung

Recht ist nicht immer fair. Zumindest nicht gefühlt – wie der Umgang mit Geschäftspartnern zeigt, die nur schleppend zahlen. Insolvenzanfechtung lautet der recht sperrige Begriff, der betroffene Unternehmer selbst in die Krise bringen kann.

Schuld ist ein Passus in der Insolvenzordnung. Dieser besagt, dass der Insolvenzverwalter im Falle der Insolvenz eines Unternehmens die Möglichkeit hat, bereits geleistete Zahlungen des Schuldners an seine Gläubiger zurückzuverlangen. Der Kerngedanke, der dahinter steckt, ist im Prinzip vom Fairness-Gedanken und vom Streben nach Verteilungsgerechtigkeit geprägt. Denn alle Gläubiger sollen gleich behandelt werden. Zudem tragen die Rückforderungen dazu bei, dass die Insolvenzmasse insgesamt größer wird. Auf diese Weise erhalten alle Gläubiger mehr – und keiner muss sich sorgen, dass er nicht schnell genug war, um seinen berechtigten Anteil zu erhalten.

In der Praxis sieht das für die betroffenen Unternehmen jedoch meist anders aus. So mancher Kunde zahlt schleppend, vielleicht auch erst, nachdem gemahnt wurde.



IHK-Rechtsexperte
Detlev Langer,
Telefon 0228 2284-134,
E-Mail: langer@bonn.ihk.de



Zahlungen bis zu zehn Jahre rückwirkend anfechtbar

Diese Mahnungen können Gläubigern später zum Verhängnis werden. Denn laut Insolvenzordnung sind Zahlungen an Gläubiger derzeit bis zu zehn Jahre rückwirkend anfechtbar – sofern dadurch andere Gläubiger eines insolventen Schuldners vorsätzlich benachteiligt werden. Hierzu ist es nach Meinung vieler Insolvenzverwalter ausreichend, dass der Gläubiger von der drohenden Zahlungsunfähigkeit gewusst haben könnte. Höchststrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bestätigte in der Vergangenheit diese Sichtweise.

Hinweise auf eine Insolvenz sind demnach beispielsweise schleppende Zahlungen oder Nichtzahlung von Verbindlichkeiten. Die Folge: Der Gläubiger selbst muss beweisen, dass er von einer möglichen Pleite seines Kunden nichts wusste. „Unternehmen, die später nicht mit Rückforderungen durch Insolvenzanfechtung rechnen wollen, blieb bislang keine andere Wahl, als die Geschäftsbeziehung zum Kunden einzustellen“, erläutert Detlev Langer, Bereichsleiter Recht und Steuern der IHK Bonn/Rhein-Sieg. Entgegenkommendes Verhalten gegenüber Geschäftspartnern sehe anders aus.

Immerhin deutet ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs in eine andere Richtung (Az. IX ZR 149/14). Im Gegensatz zu früheren Entscheidungen machte der Senat deutlich, dass nicht darauf geschlossen werden könne, dass der Gläubi-

ger um eine drohende Zahlungsfähigkeit wisse, nur weil „der Schuldner eine geringfügige Verbindlichkeit erst nach mehreren Mahnungen begleicht.“ Auch eine Ratenzahlung reiche nicht aus, um Hinweise auf eine finanzielle Krise zu erkennen. Vielmehr müssten mehrere Punkte zusammenkommen, zum Beispiel ein Gespräch über die finanziellen Schwierigkeiten oder eine zusätzliche Stundungsbitte.

Gesetzentwurf für „maßvolle Einschränkung“

Experten werten das Urteil als Orientierung mit Blick auf einen neuen Gesetzentwurf, den das Bundesjustizministerium bereits im Frühjahr dieses Jahres vorgelegt hat. Ende September hat die Bundesregierung den Entwurf beschlossen und damit begründet, dass die derzeitige Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts den Wirt-

schaftsverkehr mit erheblichen Rechtsunsicherheiten belastet. „Häufig wissen Gläubiger nicht, ob sie Zahlungen von ihren Schuldnern dauerhaft behalten können oder ob sie die Zahlungen später – unter Umständen erst nach Jahren – wieder an den Insolvenzverwalter herausgeben müssen“, erklärte Bundesjustizminister Heiko Maas.

Der Gesetzentwurf will das Anfechtungsrecht maßvoll einschränken und sieht dazu im Kern folgende Änderungen vor:

- Der Anfechtungszeitraum soll – bei Gewährung von Sicherungen oder Befriedigungen – auf vier Jahre verkürzt werden.
- Der Anwendungsbereich soll auf die Fälle beschränkt sein, in denen Gläubiger vorsätzlich und unangemessen benachteiligt werden. Demnach sind Rechtshandlungen bei einem bargeschäftsähnlichen Leistungsaustausch und bei einem ernsthaften Sanierungsversuch nicht anfechtbar.
- Die Kenntnis des Gläubigers von der Pleite seines



Achtung Verjährung!

Gegen Jahresende sollten Gläubiger noch einmal ihre Forderungen überprüfen, um nicht in die Verjährungsfalle zu tappen. Denn sobald eine Forderung verjährt ist, kann sie trotz Bestehens nicht mehr durchgesetzt werden.

Regelmäßige Verjährungsfrist: drei Jahre

Die regelmäßige Verjährungsfrist für alle Ansprüche des täglichen Lebens beträgt drei Jahre, sofern diese nicht anderweitig geregelt sind. Dem dreijährigen Fristlauf unterfallen beispielsweise Zahlungsansprüche aus Kauf, Miete oder Werkvertrag, unabhängig davon, ob der Anspruchsteller Verbraucher oder Kaufmann ist. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Zusätzlich muss der Gläubiger Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen sowie der Person des Schuldners haben.

Besondere Verjährungsfristen

30 Jahre läuft die Verjährungsfrist bei Herausgabensansprüchen aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, bei rechtskräftig festgestellten Ansprüchen sowie bei Ansprüchen, die aus voll-

streckbaren Urkunden oder vollstreckbaren Vergleichen resultieren. Ansprüche wegen mangelhafter Leistung im Kauf- und Werkvertragsrecht verjähren in zwei Jahren, Gewährleistungsansprüche wegen Baumängeln und mangelhaft eingebauten Bauteilen in fünf Jahren. Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen können in der Regel auch vertragliche Vereinbarungen getroffen werden. Ausnahmen bestehen jedoch oft dort, wo ein Verbraucher am Geschäft beteiligt ist. Bei den besonderen Verjährungsfristen wird die Frist Tag genau bestimmt.



Hinderung der Verjährung

Die bloße Geltendmachung des Anspruchs, etwa durch Telefax, Mail oder Einschreiben, reicht nicht aus, um die Verjährung zu verhindern. Geeignete Mittel für eine Hemmung, das heißt eine Unterbrechung der Verjährungsfrist, sind zum Beispiel die Erhebung der Klage oder die Zustellung eines Mahnbescheids.

Eine Überprüfung offener Forderungen zum Jahresende lohnt sich, es sei denn, Sie haben etwas zu verschenken!

Vertragspartners kann nicht mehr so einfach unterstellt werden. Sie ist an schärfere Bedingungen geknüpft. So soll zum Beispiel die Bitte des Schuldners um eine Zahlungserleichterung unschädlich sein.

- Anfechtungsansprüche werden nicht mehr ab Insolvenzeröffnung, sondern erst ab Zahlungsverzug verzinnt.

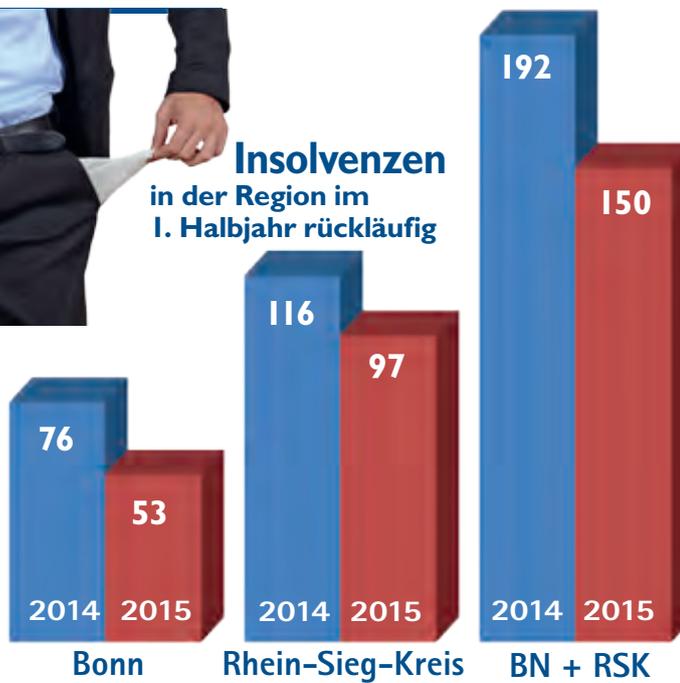
Schriftliche Bestätigung der Liquidität empfehlenswert

Bis das Gesetz allerdings in Kraft getreten ist, müssen Unternehmer sich weiterhin mit der Möglichkeit der Insolvenzanfechtung auseinandersetzen. Ein Schutz dagegen ist zumindest in Ansätzen möglich – etwa, indem die Bonität eines Kunden strenger geprüft wird oder bei Ratenzahlungen sich durch entsprechende Unterlagen Liquidität nachweisen zu lassen. „Hilfreich ist auch ein schriftliches Dokument des Geschäftspartners, dass es sich nur um einen vorübergehenden finanziellen Engpass handelt. Dies kann zum Beispiel der Steuerberater des Kunden bestätigen“, rät Detlev Langer. Zudem sollte jedes Unternehmen ein konsequentes Forderungsmanagement betreiben (s. Die Wirtschaft – Oktober 2015) – damit solche Situationen erst gar nicht entstehen.

Constance Elter
Steuern – leicht gemacht!



Insolvenzen in der Region im 1. Halbjahr rückläufig



Deutschland: 3,9 % weniger Unternehmensinsolvenzen im 1. Halbjahr 2015

Im ersten Halbjahr 2015 meldeten die deutschen Amtsgerichte 11.558 Unternehmensinsolvenzen. Das waren nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) 3,9 % weniger als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Der Wirtschaftsbereich Handel (einschließlich Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen) war mit 2 083 Fällen am häufigsten von Unternehmensinsolvenzen betroffen. Die voraussichtlichen offenen Forderungen der Gläubiger aus beantragten Unternehmensinsolvenzen beliefen sich nach Angaben der Amtsgerichte im ersten Halbjahr 2015 auf 8,9 Milliarden Euro. Im ersten Halbjahr 2014 hatten sie bei 14,6 Milliarden Euro gelegen.

www.destatis.de

7. NRW.Symposium:

„Problemfeld Infrastruktur – Wie lösen wir den Investitionsstau auf?“



Ob Energieversorgungs- oder Kommunikationsnetze, Gesundheitssystem oder Verkehr: Infrastrukturen sichern die Grundlagen unseres Zusammenlebens, die Lebensqualität der Menschen, das wirtschaftliche Wachstum und die Zukunft von Städten und Regionen. Doch Investitionsrückstände machen sich immer stärker bemerkbar. Viele Schulen müssen dringend modernisiert, der Ausbau der Breitbandinfrastruktur vorangetrieben und Straßen, Brücken oder öffentliche Gebäude saniert werden.

Wie können Städte und das Land Nordrhein-Westfalen angesichts der Situation der öffentlichen Haushalte ihrer Verantwortung für eine leistungsfähige Infrastruktur gerecht werden? Wie können zusätzliche Mittel zur Sanierung und zum Ausbau der Infrastruktur von Kommunen, Land und Bund mobilisiert werden? Können Benutzerentgelte, Privatfinanzierung und neue Trägerstrukturen den Finanzierungseingpass beseitigen? Diese Fragen greift das

7. NRW.Symposium auf, zu dem die NRW.BANK gemeinsam mit dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 9. November 2015 nach Düsseldorf einlädt.

Die Veranstaltung richtet ihren Fokus auf Unternehmen und Kommunen und stellt Möglichkeiten der Finanzierung vor.

Weitere Informationen zum Programm und zur Anmeldung erhalten Sie unter <http://www.nrwbank.de/symposium>

7. NRW.Symposium: „Problemfeld Infrastruktur – Wie lösen wir den Investitionsstau auf?“

9. November 2015, 14.00 bis 17.30 Uhr
Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf